

Ratingen.nachhaltig e. V.

Satzung

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2019 in Ratingen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Ratingen.nachhaltig e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Ratingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, als regional tätige Organisation die nachhaltige Entwicklung im Sinne des Brundtland-Berichtes (engl. „*Our Common Future*“), die Einhaltung der Planetaren Grenzen nach Rockström (engl. *Planetary Boundaries*) sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (engl. *Sustainable Development Goals*, SDGs) in der Stadt Ratingen und über die Stadtgrenzen hinaus zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Projekten zur Förderung der Ziele im Sinne des § 2 Abs. 2, Informationsveranstaltungen, Bündelung und Weitergabe von Informationen durch analoge und digitale Medien, Vernetzung von Akteuren und Akteurinnen sowie Netzwerken, die die Ziele des § 2 Abs. 2 fördern, Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die die Ziele des § 2 Abs. 2 im Einzugsgebiet der Stadt analysieren, auswerten und Handlungsempfehlungen dazu ableiten sowie diese umsetzen.
- (4) Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Informationen, gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Aufklärung und Beratung.
- (5) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnbeteiligung und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Aufwandsentschädigungen sind im gesetzlichen Rahmen möglich.
- (6) Der Verein darf Arbeitsverträge für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z. B. Geschäftsführung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Projektmitarbeit), die aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen, abschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein kann Spenden- und Fördergelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber den Zielen des § 2 Abs. 2 und seinen Mitmenschen bekennen, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, nicht Mitglieder in einer extremistischen Organisation sind und/oder extremistisches Gedankengut und Inhalte verbreiten und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(8) Der Verein hat:

(a) aktive, stimmberechtigte Mitglieder (§ 7)

(b) Fördermitglieder (§ 8)

§ 7 Aktive, stimmberechtigte Mitglieder

(1) Aktives, stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine natürliche Person ist, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber den Zielen des § 2 Abs. 2 und seinen Mitmenschen bekennt, sich im Zuge der Vereinsarbeit überparteilich verhält, keine entscheidende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenskonflikte aufgrund einer beruflichen Tätigkeit hat und wer nicht Mitglied in einer extremistischen Organisation ist und/oder extremistisches Gedankengut und Inhalte verbreitet. Für den Erwerb einer aktiven, stimmberechtigten Mitgliedschaft gilt § 6 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

(2) Von den aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Aktive, stimmberechtigte Mitglieder können über diese Summe hinaus Beiträge an den Verein übermitteln. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 6 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(2) Von Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Fördermitglieder können über diese Summe hinaus Beiträge an den Verein übermitteln. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) Beirat (fakultativ)

§ 10 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäftsstelle. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- Aufnahme von Mitgliedern
- Werbung von Sponsoren
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und maximal fünf Beisitzern.

(4) Der Verein wird durch jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Vorstandsmitglieder können nur aktive, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

(6) Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(9) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(13) Bei Beendigung der aktiven, stimmberechtigten Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(14) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

(15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - der Beschluss über den Finanzplan des nächsten Jahres,
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mittels analoger oder digitaler Medien durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied des Vereins bekannten Kontakt gerichtet ist.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(15) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat ist weiteres (fakultatives) Organ der Gesellschaft. Auf ihn finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG keine Anwendung.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Mitglieder des Beirats können kulturell und sozial engagierte Persönlichkeiten, Kulturschaffende, umweltpolitische Vertreterinnen und Vertreter der Stadt/Region sowie Vertreter und Vertreterinnen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Medien sein. Die Berufung eines Mitgliedes des Beirates erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten.

(4) Die Mitgliederversammlung kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen, die auch Regelungen zum Ersatz von Aufwendungen seiner Mitglieder sowie zu den Formalitäten der Sitzungen des Beirates enthält.

(5) Mitglieder des Vereins können auch Mitglieder des Beirates sein.

§ 14 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine absolute Mehrheit der erschienenen aktiven, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.